
Gesetz über das Halten von Hunden

Entwurf

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Juni 1995¹ über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

§ 2a Bewilligung

¹ Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Diese muss vor der geplanten Anschaffung eingeholt werden.

² Das Halten von Diensthunden der Polizei, des Militärs und des Grenzschatzes ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 3 Absatz 1, Satz 1

¹ Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

§ 3 Absatz 3

³ Die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde erteilt der Kanton. Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich einzustufen sind und ordnet das Bewilligungsverfahren.

§ 3a Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn

- a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter mindestens 20 Jahre alt und handlungs- und urteilsfähig ist, über einen guten Leumund verfügt, den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist;
- b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und diese die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllt;
- c. mit den Welpen bzw. Hunden vom Kanton anerkannte, durch erfahrene Kynologen geleitete, Welpenspiel- und Hundeerziehungskurse besucht werden;
- d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die die Risiken der Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes einschliesst und sowohl die Haftpflicht des Hundehalters wie diejenige der Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt.

² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung, die Versicherungssumme und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse.

³ Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.

§ 4 Meldepflicht

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

² Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

³ Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Kennzeichen, sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register.

⁴ Die Gemeinden melden die Daten potenziell gefährlicher Hunde dem Kanton laufend.

§ 5 Absatz 4

⁴ Potenziell gefährliche Hunde müssen zusätzlich mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 8 Absätze 4 und 5

⁴ Die Gebühren für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten potenziell gefährlicher Hunde betragen 250 bis 450 Franken.

⁵ Für angeordnete Massnahmen wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken verrechnet.

§ 9 Absätze 3, 4 und 5

³ Hunde, die Personen gefährden, können zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt und es können Massnahmen, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden, angeordnet werden.

⁴ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden.

⁵ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfüigten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

II.

Übergangsbestimmungen

Personen, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen einen potenziell gefährlichen Hund halten, müssen innerhalb von 6 Monaten eine Bewilligung beantragen. Können die Bedingungen gemäss § 3a Absatz 1 Buchstaben b und c nicht vollumfänglich erfüllt werden, darf der Hund mit Bewilligung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes behalten werden, wenn die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.

III.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

¹ GS 32.289; SGS 342